

13. Kirchensynode | Arbeitsausschuss 1

**Gegenantrag<sup>1</sup> von Ausschuss 1 zu Antrag 525  
unter besonderer Berücksichtigung von 526.02 und Aufnahme von 527**

Die Kirchensynode möge beschließen:

1. Die Sprengel werden zum 1. Januar 2016 abgeschafft.
2. Für die amtierenden Pröpste gelten die bisherigen Amtszeiten und regionalen Zuordnungen.
3. Die Grundordnung der SELK wird wie folgt geändert und zum 1. Januar 2016 in Geltung gesetzt.

*Artikel 10 GO-SELK – Satz 3 wird geändert „Jeder Kirchenbezirk gehört einer Wahlregion an.“*

Artikel 15-17 werden gestrichen.<sup>2</sup>

Artikel 21

Als neuer Absatz (3) wird neu eingefügt (Alle nachfolgenden Absätze werden numerisch angepasst.)

„Der Propst ist Pfarrer einer Gemeinde der Wahlregion, die ihn nominiert und wählt. Er wird durch die in einer Wahlregion beteiligten Kirchenbezirkspfarrkonvente nominiert und durch die beteiligten Kirchenbezirkssynoden gewählt. Näheres zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

Die Kirche gliedert sich in vier Wahlregionen (Nord, Ost, Süd, West), die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten festgelegt werden.

Der Propst führt die Superintendenten seiner Wahlregion in ihr Amt ein. Zusammen mit ihnen wacht er über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält Visitationen, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden.

Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten seiner Wahlregion. Er soll an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden seiner Wahlregion sowie an überbezirklichen Begegnungspfarrkonventen teilnehmen und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Regelmäßig durchzuführende überbezirkliche Begegnungspfarrkonvente werden vom Kollegium der Superintendenten vereinbart.

Die Amtszeit des Propstes ist nicht befristet, sofern bei der Wahl nichts anderes festgelegt wurde. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.

Der Propst bestimmt im Einvernehmen mit den Superintendenten seiner Wahlregion einen von ihnen zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Vakanz bis zur Einführung eines neuen Propstes.“

In Artikel 21 (7) – alt: „und Sprengel“ – wird gestrichen.

Artikel 24 (1) – alt – vorletzter nicht nummerierter Absatz: „ein Sprengelkonvent“ wird durch „zwei Bezirkspfarrkonvente“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Der Antrag wird hier gegenüber der auf der 13. Kirchensynode verteilten Vorlage in der abschließenden Textfassung wiedergegeben, die die redaktionellen Hinweise aus den Beratungen der Synode berücksichtigt. Offensichtliche Schreibfehler wurden korrigiert.

<sup>2</sup> Die Nummern bleiben vakant.

Art. 24 (1) – alt – letzter nicht nummerierter Absatz: „auf Sprengel Ebene“ wird durch „als nach Art. 21 (3) durch das Kollegium der Superintendenten vereinbarten Begegnungskonventen“ ersetzt.

Art. 25 (1) – alt – in Abs. (5): lit. h „und Sprengel“ wird gestrichen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Überarbeitung der folgenden Ordnungen zu initiieren (Dabei wird empfohlen die Kirchenmusikalische Arbeit im Westen (KAW) des zukünftigen Kirchenbezirks Rheinland-Westfalen als mit Sitz und Stimme im Amt für Kirchenmusik und den korrespondierenden Werken zu berücksichtigen (vgl. Antrag 527):

KO 250 – Ordnung für das Amt für Kirchenmusik: Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KollSup) überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) a) GO-SELK)

KO 251 – Ordnung des Posaunenwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) a) GO-SELK)

KO 252 – Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) a) GO-SELK)

Die Kirchenleitung informiert die Lutherische Kirchenmission e.V. darüber, dass die Abschaffung der Sprengel die Überarbeitung von deren Satzung erforderlich macht.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erarbeitung einer Wahlordnung für die Wahl der Pröpste zu initiieren. Dabei soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Wahlmodus bestimmt wird, der ein Zusammenkommen der verschiedenen Kirchenbezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke nicht erforderlich macht. Eine Anlehnung an bisherigen Ordnungen zur Wahl der Pröpste (KO 302, 312, 322, 332) wird empfohlen. Die erarbeitete Wahlordnung setzen KL|KollSup vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) a) GO-SELK)